



STADT WELS  
Bürgeranliegen

Stadtplatz 1, 4600 Wels  
Zimmer Nr. 7  
Tel.: +43 7242 235 8350, 8370  
E-Mail: [bc@wels.gv.at](mailto:bc@wels.gv.at)  
UID-Nr.: ATU23478804  
[wels.at](http://wels.at)

# Informationsblatt zur Meldung der Hundehaltung

- Hundemarke-Nr.:** ..... Euro 4,00 entrichtet  
Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass die Hundemarke an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.  
Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Hundemarke ist eine neue Hundemarke anzufordern. Bei Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke zurückzugeben.
- Sachkundenachweis fehlt**  
Der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis ist bei Meldung der Hundehaltung vorzulegen.  
Nachfrist: max. acht Wochen ab Meldung
- Haftpflichtversicherung fehlt**  
Der Meldung der Hundehaltung ist der Nachweis anzuschließen, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung (ev. auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung) über eine Mindestdeckungssumme von Euro 725.000,00 besteht.
- Registrierungsbestätigung fehlt**  
Der Hundehalter hat bei der Anmeldung eine Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank vorzulegen.  
Nachfrist: max. zwei Monate ab Meldung
- Mikrochip-Nummer fehlt**  
Nachfrist: max. zwei Wochen ab Meldung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beendigung der Hundehaltung des gemeldeten Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes bzw. unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von einer Woche zu melden ist.

Sollte anschließend wieder ein neuer Hund gehalten werden, so muss dennoch eine Abmeldung und anschließende Anmeldung des neuen Hundes bei der Behörde vorgenommen werden.

Bei Nicht-Einhaltung der o.a. Pflichten wird umgehend Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde erstattet werden (siehe Strafbestimmungen umseits).

---

Datum

---

Unterschrift

### **Strafbestimmungen**

Es begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.000,00 zu bestrafen ist, wer beispielsweise

- der Meldepflicht betreffend Hundehaltung oder Abmeldung der Hundehaltung nicht nachkommt,
- den Sachkundenachweis nicht erbringt,
- den Nachweis betreffend Haftpflichtversicherung nicht erbringt,
- den umseitig angeführten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der amtlichen Hundemarke nicht nachkommt,
- die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank nicht vorlegt.

Vgl. § 15 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl 147/2002 idgF.